



Unsere Welt menschlicher gestalten. Seit 1. Juli 2002 gibt es daher die Familienhospizkarenz. Wenn Sie die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, können Sie ihre Arbeitszeit reduzieren oder sich ganz karenzieren lassen. Sie sind während dieser Zeit kranken- und pensionsversichert und haben vollen Kündigungsschutz. Ihre Abfertigungsansprüche bleiben erhalten.

Durch Begleitmaßnahmen im Bundespflegegeldgesetz und im Familienlastenausgleichsgesetz können finanzielle Notlagen bei Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz ausgeglichen werden.

Dem sich aus der Evaluierung der Familienhospizkarenz ergebenden Bedarf nach einer Verlängerung der Maßnahme bei der Begleitung schwersterkrankter Kinder auf insgesamt maximal neun Monate ist auf gesetzlicher Ebene bereits nachgekommen worden. Ebenso wurde die Inanspruchnahme der Sterbebegleitung auch für Wahl- und Pflegeeltern ermöglicht. Des Weiteren kann nunmehr Familienhospizkarenz auch für Stiefkinder und Kinder des/der Lebensgefährten/in verlangt werden.

Dieser Folder soll Ihnen einen ersten Überblick über die Regelungen zur Familienhospizkarenz verschaffen. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen unter den angeführten Telefonnummern gern zur Verfügung.

Rudolf Hundstorfer
Sozialminister

Dr. Reinhold Mitterlehner
Wirtschaftsminister

Gabriele Heinisch-Hosek
Frauenministerin

Christine Marek
Familienstaatssekretärin

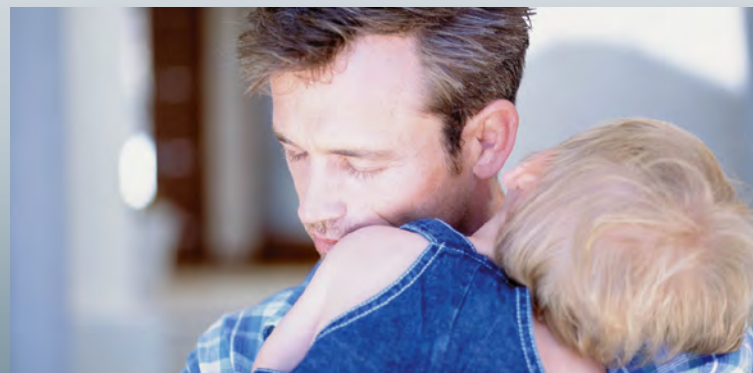
WORUM GEHT ES?

Seit 1. Juli 2002 haben alle Arbeitnehmer/innen in Österreich die Möglichkeit, für die Begleitung im Sterben liegender naher Angehöriger ihre Arbeitszeit entsprechend anzupassen. Sowohl die Reduzierung der Stundenanzahl als auch eine völlige Dienstfreistellung (Karenzierung) sind vom Gesetz her möglich. Während dieser Zeit bleibt man voll kranken-, pensionsversichert und Kündigungsgeschützt. Bei finanzieller Notlage wird Unterstützung in Form des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs oder von Pflegegeld gewährt. Familienhospizkarenz kann auch für die Betreuung schwersterkrankter Kinder beantragt werden.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN:

- » **BMASK** - Arbeitsrecht, Kranken-, Pensionsversicherung
Homepage: www.bmask.gv.at
- » **BMASK** - Pflegegeld
0800 20 16 22 - Pflegetelefon
Homepage: www.bmask.gv.at
- » **BMWFJ**
Familienhospizkarenz-Härteausgleich
0800 240 262 - Familienservice
Homepage: www.bmwfj.gv.at

Eine ausführliche Informationsbroschüre zum Thema Familienhospizkarenz können Sie beim Broschürenserservice des BMASK unter broschuerenservice@bmask.gv.at oder Tel.: 0800 20 20 74 bestellen.



 **bmask.gv.at**
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

bmwfi
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

 **bmask.gv.at**
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ



FAMILIENHOSPIZKARENZ

INFORMATIONEN ZUR
FAMILIENHOSPIZKARENZ

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1, A-1010 Wien

Druck:
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Für den Inhalt verantwortlich:
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Aktuelle Auflage, März 2010



ARBEITSRECHT

Familienhospizkarenz kann für die Sterbebegleitung naher Angehöriger oder für die Begleitung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindes in Anspruch genommen werden. Dazu gibt es für den/die Arbeitnehmer/in folgende Möglichkeiten:

- » eine Herabsetzung der Arbeitszeit
- » eine Änderung der Lage der Arbeitszeit
- » eine Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (= Karenz)

Zunächst kann eine dieser Varianten zur Sterbebeileitung für längstens drei Monate verlangt werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung auf bis zu sechs Monate pro Anlassfall möglich.

Eine Maßnahme zur Begleitung schwersterkrankter Kinder kann hingegen zunächst für längstens fünf Monate verlangt werden; eine Verlängerung auf bis zu neun Monate ist zulässig.

Die Sterbebegleitung kann für folgenden Personenkreis verlangt werden:

- » Ehegatten/innen,
- » Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- » Kinder, Enkel, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder,
- » Lebensgefährten/innen und Kinder des/der Lebensgefährten/in
- » Eingetragene Partner/innen und unter bestimmten Voraussetzungen auch für deren Kinder,
- » Geschwister,
- » Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Die Begleitung von schwersterkrankten Kindern kann für leibliche Kinder, Stiefkinder, Kinder des/der Lebensgefährten/in, Adoptiv- und Pflegekinder und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Kinder des/der eingetragenen Partners/Partnerin verlangt werden.

Der/die Arbeitgeber/in muss auf jeden Fall schriftlich informiert werden, wobei der Grund für die Sterbebegleitung bzw. die Begleitung eines schwersterkrankten Kindes glaubhaft zu machen ist.

In der Regel wird zwischen dem/der Arbeitgeber/in und dem/ der Arbeitnehmer/in eine Vereinbarung zustande kommen.

ABLEHNUNG DURCH DEN/DIE ARBEITGEBER/IN

Kommt es zu keiner Vereinbarung bzw. ist der/die Arbeitgeber/in nicht einverstanden, muss der/die Arbeitgeber/in innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einbringen. Dort wird dann unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der Interessen des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin über die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz entschieden.

Wichtig: In der Zwischenzeit kann der/die Arbeitnehmer/in bereits die Begleitung des Angehörigen vornehmen, es sei denn, das Gericht untersagt dies mittels einstweiliger Verfügung auf Antrag des/der Arbeitgebers/Arbeitnehmerin. Konkret ist der Antritt nach Ablauf von fünf Arbeitstagen ab der schriftlichen Bekanntgabe des Anlassfalls gestattet.

KÜNDIGUNGS- UND ENTLASSUNGSSCHUTZ

Kündigungs- und Entlassungsschutz für den/die betroffene/n Arbeitnehmer/in besteht vom Tag der Bekanntgabe bis vier Wochen nach dem Ende der Änderung der Arbeitszeit bzw. der Karenz.

VORZEITIGE RÜCKKEHR

Stirbt der/die Angehörige oder bessert sich sein/ihr Zustand so weit, dass der/die Arbeitnehmer/in vorzeitig wieder die normale Arbeit aufnehmen kann, ist dies bereits zwei Wochen nach dem Wegfall der Sterbebegleitung bzw. der Begleitung eines schwersterkrankten Kindes möglich.

SONSTIGES

Für die Zeit der Karenz wird der nicht verbrauchte Urlaubsanspruch sowie der Anspruch auf Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) aliquotiert. Für die Dauer der Karenz und der Herabsetzung der Arbeitszeit erfolgt eine Beitragsleistung für die „Abfertigung neu“ durch den Familienlastenausgleichsfonds.

BUNDESBEDIENSTETE

Die Möglichkeit der Familienhospizfreistellung besteht auch für Bundesbedienstete. Nähere Informationen dazu im Bundeskanzleramt unter 01/53115-0.

ABSICHERUNG IN DER KRANKEN- UND PENSIONSVERSICHERUNG

Wer als Arbeitnehmer/in ein Arbeitsentgelt unter der für die Pflichtversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung maßgeblichen Geringfügigkeitsgrenze (2010: EUR 366,33) erzielt, ist in der Regel nicht kranken- und pensionsversichert. Arbeitnehmer/innen, die wegen der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz kein Entgelt oder nur ein unter der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Entgelt erzielen, benötigen daher eine entsprechende Absicherung, um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren. Im Rahmen der gesetzlichen Familienhospizkarenzregelungen erfolgt diese Absicherung in Form einer Sachleistungsversicherung in der Krankenversicherung und durch den Erwerb von Beitragszeiten in der Pensionsversicherung. Beitragsgrundlage ist in der Krankenversicherung der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (2010: EUR 783,99) und in der Pensionsversicherung EUR 1.528,87,-. Die Krankenversicherungsbeiträge werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung, die Pensionsversicherungsbeiträge werden vom Bund getragen.

Für Arbeitnehmer/innen, die infolge der Herabsetzung ihrer Arbeitszeit auf Grund einer Familienhospizkarenz ein Arbeitsentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze, aber unter EUR 1.528,87,- erzielen, wird in der Pensionsversicherung die Beitragsgrundlage auf EUR 1.528,87,- aufgestockt. Die auf den aufgestockten Differenzbetrag entfallenden Pensionsversicherungsbeiträge werden vom Bund getragen. In der Krankenversicherung ist keine zusätzliche Absicherung erforderlich, da bei einem Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze im Krankheitsfall jedenfalls ein Anspruch auf Sachleistungen und ein vom versicherungspflichtigen Entgelt abhängiger Anspruch auf Krankengeld gegeben sind.

Die Vormerkung der Kranken- und/oder Pensionsversicherung wegen Familienhospizkarenz erfolgt durch den zuständigen Krankenversicherungsträger aufgrund der an diesen vom/von der Arbeitgeber/in übermittelten Familienhospizkarenzmeldung. Arbeitslose, die wegen der Sterbebegleitung bzw. der Begleitung schwersterkrankter Kinder der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und daher keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben, werden wie voll karencierte Arbeitnehmer/innen abgesichert. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, die auch über die für die Inanspruchnahme benötigten Unterlagen informiert.

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Der gänzliche Entfall des Einkommens im Fall einer Vollkarenz kann zu erheblichen finanziellen Einbußen führen. Es gibt zwei Möglichkeiten, Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten:

FAMILIENHOSPIZKARENZ-HÄRTEAUSGLEICH

Wenn auf Grund einer Betreuung eines/einer nahen Angehörigen eine finanzielle Notsituation eintritt, kann man beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend eine Überbrückungshilfe beantragen. Voraussetzung ist, dass das „gewichtete Haushaltseinkommen pro Person“ unter 700 Euro im Monat sinkt. Um zu erfahren, ob man darunter fällt, wendet man sich am besten an die BMWFJ-Hotline 0800-240 262. Binnen zwei Tagen (ab Vorlage sämtlicher Unterlagen) wird geklärt, ob und in welcher Höhe man Mittel im Zuge des „Härteausgleichs“ bekommt. Sie können dazu aber auch auf der Homepage des BMWFJ unter www.bmwfj.gv.at im Fachbereich „Familie“ das Unterkapitel „Familienhospizkarenz-Zuschuss“ anklicken und dort im Bereich Antragsformular-Ansprechpartner die Orientierungshilfe starten und die Einkommensobergrenze für Ihre Familiensituation selbst berechnen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

PFLEGEgeld

Besteht ein Anspruch auf Pflegegeld wird dies grundsätzlich an die pflegebedürftige Person ausbezahlt. Das Pflegegeld ist einkommensunabhängig. Wird von einem/einer Angehörigen Familienhospizkarenz in Anspruch genommen, kann - auf Antrag der pflegebedürftigen Person - das Pflegegeld direkt an diesen/diese ausgezahlt werden. Um dies rasch und unbürokratisch zu ermöglichen, kann ein Vorschuss gewährt werden, bis der entsprechende Antrag erledigt ist. Dieser Vorschuss, der auf Antrag der pflegebedürftigen Person gewährt werden kann, wird in pauschalierter Höhe mindestens im Ausmaß der Pflegegeldstufe 3 (mtl. 442,90 Euro) erbracht. Sollte bereits ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt sein, ist der Vorschuss mindestens in Höhe der Pflegegeldstufe 4 (mtl. 664,30 Euro) zu gewähren. Die Stufe 3 entspricht einem Aufwand für die Betreuung von mehr als 120 Stunden monatlich, die Stufe 4 von mehr als 160 Stunden im Monat, also etwa 5 Stunden pro Tag. Es ist durchaus möglich, Pflegegeld und Mittel aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich gleichzeitig zu beziehen.